

Einzureichen bei der Gemeinde, in der einer der Partner wohnt	Von der Gemeinde auszufüllen	
	Eingangsdatum	Aktenzeichen • KLE 23.01.02G01
	Eheerklärung	



Anleitung

Wie und wo Sie die Erklärung einreichen müssen

Wenn Sie und Ihr Partner heiraten wollen, müssen Sie beide die Eheerklärung ausfüllen. Außerdem müssen Sie die Dokumente einreichen/vorlegen, die in der Eheerklärung angegeben sind.

Falls Sie beide eine dänische CPR-Nummer (Personennummer) haben und somit NemID bekommen können, ist es **obligatorisch**, dass Sie die digitale Lösung benutzen, die unter borger.dk zu finden ist oder die von der Gemeinde auf ihrer Website bereitgestellt wird.

Wenn nur einer von Ihnen NemID hat, können Sie die Eheerklärung nicht digital einsenden, sondern müssen Ihre Angaben im Formular ausfüllen und dieses schließlich ausdrucken und es an die Gemeinde senden bzw. bei ihr einreichen. Denken Sie daran, mit Datum und Unterschrift zu unterzeichnen.

Das Formular müssen Sie derjenigen Gemeinde zusenden bzw. aushändigen, in der Sie wohnen. Falls Sie beide in verschiedenen Gemeinden wohnen, bleibt es Ihnen überlassen, welche der zwei Gemeinden die Sache bearbeiten soll.

Falls Sie nicht in Dänemark wohnen, müssen Sie das Formular derjenigen Gemeinde zusenden bzw. aushändigen, in der sich einer von Ihnen aufhält (der Gemeinde, in der Sie heiraten wollen). Für die Bearbeitung der Sache durch die Gemeinde ist gleichzeitig eine Gebühr von 500 DKK zu entrichten.

Die Gemeinde wird mithilfe der Angaben auf dem Formular und der etwaigen beigelegten Dokumente untersuchen, ob Sie die Bedingungen erfüllen, um einander zu heiraten. Unzulängliche oder falsche Angaben können zur Folge haben, dass das Heiratsverfahren aufgeschoben werden muss und dass Sie zu dem geplanten Zeitpunkt nicht heiraten können. Falls vor der Trauung Änderungen in den Sachverhalten eintreten, die Sie der Gemeinde angegeben haben, müssen Sie die Gemeinde sofort kontaktieren.

Prüfbescheinigung

Wenn die Trauung nicht von der Gemeinde, sondern von einer anderen Gemeinde, in der dänischen Volkskirche oder in einer anerkannten oder hierfür zugelassenen Glaubensgemeinschaft vorgenommen werden soll, händigt die Gemeinde Ihnen eine Prüfbescheinigung aus, die besagt, dass Sie die Bedingungen für die Eheschließung erfüllen. Die Prüfbescheinigung müssen Sie bei der Institution abliefern, die die Trauung vornehmen soll. Die Prüfbescheinigung darf höchstens vier Monate vor der Trauung ausgestellt sein.

Nachweis des Namens und des Geburtsdatums

Der Gemeinde müssen urkundliche Belege für Ihre Namen und Geburtsdaten vorliegen.

Falls Sie Ihren **Wohnsitz hier in Dänemark** (oder in Grönland) haben, werden die Informationen über Ihre Namen und Geburtsdaten in der Regel aus dem Zentralen Personenregister (CPR) hervorgehen. Die Gemeinde braucht daher normalerweise keine Kopie Ihrer Geburts- oder Namensurkunden bzw. Taufscheine o.Ä. Hat die Gemeinde jedoch Zweifel an den Angaben im CPR, kann die Gemeinde Sie auffordern, Ihre diesbezüglichen Urkunden o.Ä. auszuhändigen bzw. einzusenden.

Namen, die vom CPR oder von Ihren Geburts- oder Namensurkunden bzw. Taufscheinen abweichen oder nicht daraus hervorgehen, müssen auf andere Weise belegt werden (z.B. durch Heiratsurkunde, Lebenspartnerschaftsurkunde oder Namensbescheinigung).

Falls Sie Ihren **Wohnsitz im Ausland** (oder auf den Färöern) haben und nicht im CPR erfasst sind, müssen der Name und das Geburtsdatum z.B. durch Vorlage des Reisepasses belegt werden.

Namensänderung am Hochzeitstag

Falls einer von Ihnen oder Sie beide am Hochzeitstag den Namen ändern möchten, ist es **obligatorisch**, dass Sie die digitale Selbstbedienungslösung „Namensänderung am Hochzeitstag“ benutzen, die unter www.borger.dk zu finden ist. Sobald Sie den Antrag beide mit Ihrer NemID unterzeichnet haben, wird er automatisch dem Personenregisterführer Ihrer Wohnsitzpfarrei zugeschickt, der den Antrag bearbeitet. Für diejenigen, die in Sønderjylland geboren sind, wird der Antrag von der Gemeinde bearbeitet, in der sie geboren sind. Falls der Antrag ausnahmsweise nicht über die digitale Selbstbedienung geschickt werden kann, muss der gesonderte Vordruck „Namensänderung am Hochzeitstag“ verwendet werden.

Ein Antrag auf Namensänderung am Hochzeitstag muss der Wohnsitzpfarrei bzw. dem Personenregister in der Regel spätestens 15 Werktage vor dem Hochzeitsdatum vorliegen. Es ist wichtig, dass Sie in der Eheerklärung angeben, ob Sie Namensänderung beantragt haben.

Personen, die nicht in Dänemark ansässig sind (d.h. mit Dänemark nicht fest und dauerhaft verbunden sind), können im Zusammenhang mit der Trauung keine Namensänderung in Dänemark vornehmen lassen. Jedoch können dänische Staatsbürger, die in einem Land ansässig sind,

Anleitung (fortgesetzt)

das für ausländische Staatsbürger keine Namensänderung vornimmt, ihren Namen am Hochzeitstag ändern lassen.

Legaler Aufenthalt in Dänemark

Um in Dänemark die Ehe zu schließen, muss für Sie beide „legaler Aufenthalt“ in Dänemark gegeben sein. „Legalere Aufenthalt“ kann u.a. auf Folgendem beruhen:

- Dänische Staatsangehörigkeit
- Staatsangehörigkeit in einem der nordischen Länder
- Staatsangehörigkeit in einem EU-Land oder der Schweiz
- Staatsangehörigkeit in einem visumfreien Land
- Aufenthaltserlaubnis oder Touristenvisum, ausgestellt in Dänemark oder in einem anderen Schengenland

Als Nachweis des „legalen Aufenthalts“ in Dänemark im Sinne des dänischen Ehegesetzes können z.B. folgende Dokumente vorgelegt werden:

- Reisepass
- Visum, einschl. Touristenvisum
- Aufenthaltserlaubnis oder EU/EWR-Aufenthaltsbescheinigung von Dänemark
- Aufenthaltserlaubnis aus einem anderen Schengenland
- Anderer gültiger Nachweis für nordische Staatsangehörigkeit oder Staatsangehörigkeit in einem EU-Land
- Dokumentation des Zeitpunkts der Einreise nach Dänemark, z.B. Einreisestempel

Asylbewerber und andere Ausländer, die sich in Dänemark aufhalten, während ihr Antrag auf Aufenthaltserlaubnis usw. bearbeitet wird, können in Dänemark nicht die Ehe eingehen. Wenn ganz besondere Umstände vorliegen, namentlich ein lange andauernder Aufenthalt in Dänemark, kann die Gemeinde den Betroffenen jedoch von der Bedingung des „legalen Aufenthalts“ befreien.

Falls einer von Ihnen weder dänischer Staatsangehöriger noch Staatsangehöriger eines der anderen nordischen Länder ist und auch keine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 7–9f oder §§ 9i–9n des dänischen Ausländergesetzes hat, jedoch der andere Partner die dänische Staatsangehörigkeit, eine nordische Staatsangehörigkeit oder eine solche Aufenthaltserlaubnis hat, darf die Ehe nicht geschlossen werden, ohne dass Sie beide eine Erklärung abgegeben haben, dass Ihnen die Bestimmungen von § 9, Abs. 1, Ziffer 1 und Abs. 2-14 und 30 des Ausländergesetzes bekannt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn der hier Ansässige entweder EU/EWR-Staatsangehöriger mit Aufenthaltsrecht nach § 6 i.V.m. § 2, Abs. 4 des Ausländergesetzes ist oder wenn er Schweizer Staatsangehöriger mit Aufenthaltsrecht nach § 6, i.V.m. § 2, Abs. 5 des Ausländergesetzes ist.

Nähere Auskunft zur Frage des „legalen Aufenthalts“ können Sie bei der Gemeinde oder bei der Ausländerbehörde (Udlændingestyrelsen) erhalten.

Wenn einer der Partner schon früher verheiratet war

Es ist eine Bedingung der Eheschließung, dass eine etwaige frühere Ehe oder eingetragene Partnerschaft durch Scheidung, Tod oder Nichtigkeitserklärung aufgelöst wurde.

Durch Trennung erlangt man nicht das Recht, eine neue Ehe zu schließen.

Nachweis der Scheidung in Dänemark

Dänische Scheidungen – Urteile und Bewilligungen – werden im CPR registriert. Deshalb ist es normalerweise nicht

nötig, die Bewilligung der Ehescheidung/das Urteil vorzulegen.

Scheidungsbevolligungen werden im CPR registriert, wenn die Bewilligung ausgefertigt wird. Hingegen werden Scheidungsurteile normalerweise erst nach 8 Wochen im CPR registriert. Die Gemeinde kann Sie hinsichtlich des Nachweises der Scheidung beraten, wenn diese im CPR noch nicht registriert ist.

Dies gilt auch bei der Beendigung einer eingetragenen Partnerschaft durch Scheidung in Dänemark.

Personen, deren Ehe durch Todesfall in Dänemark endete
Es ist nicht erforderlich, den Nachweis eines Todesfalls vorzulegen, der im CPR registriert ist.

Wenn die frühere Ehe durch den Tod endete und der Nachlass in Dänemark verwaltet wird, darf der überlebende Ehepartner keine Ehe schließen, bevor die Gütergemeinschaft auseinandergesetzt ist, der Bearbeitung durch einen Nachlassverwalter unterstellt wurde oder Gegenstand einer gerichtlichen Auseinandersetzung geworden ist.

In folgenden Situationen gilt dies jedoch nicht:

- Es gab in der früheren Ehe keine Gütergemeinschaft. (Dies lässt sich durch einen ins Güterrechtsregister eingetragenen Ehevertrag dokumentieren, wonach alle Vermögensgegenstände der früheren Ehe unter vollständige Gütertrennung fielen.)
- Die Ehepartner lebten zum Zeitpunkt des Todesfalls in Trennung. (Dies lässt sich durch ein Trennungsurteil bzw. eine Trennungsbewilligung dokumentieren, oder durch Nachschlagen im CPR, falls die Trennung dort registriert ist.)
- Sämtliche Erben des/der Verstorbenen geben zur neuen Eheschließung ihr Einverständnis. (Dies ist jedoch nicht möglich, wenn die Person, die heiraten will, die Gütergemeinschaft fortsetzt, siehe unten.)

Die Bearbeitung durch einen Nachlassverwalter oder die gerichtliche Auseinandersetzung werden durch einen Erbschein dokumentiert. Es ist nicht erforderlich, dass die Bearbeitung des Nachlasses abgeschlossen ist.

Falls die Erbengemeinschaft den Nachlass privat auseinandergesetzt hat, kann die Gemeinde Sie beraten, welche Belege Sie einsenden müssen.

Falls ganz besondere Gründe vorliegen, kann die Gemeinde eine Erteilungsbefreiung gewähren, sodass der überlebende Ehepartner eine neue Ehe schließen kann, ohne dass über die Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft befunden wurde.

Dies gilt auch bei der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft durch Todesfall in Dänemark.

Fortgesetzte Gütergemeinschaft (wenn der frühere Ehepartner tot ist)

Falls einer von Ihnen die Gütergemeinschaft fortsetzt oder falls dies auf Sie beide zutrifft, muss dieses Gemeinschaftsgut auseinandergesetzt werden, bevor Sie eine neue Ehe schließen. Von dieser Regel ist keine Befreiung möglich – auch dann nicht, wenn die Kinder des verstorbenen Ehepartners gern einwilligen, dass die Ehe ohne diese Auseinandersetzung geschlossen wird. Lesen Sie mehr darüber

Anleitung (fortgesetzt)

in der Anleitung für die Bearbeitung von Ehesachen, die auf der Website des dänischen Sozialbeschwerdeamt (Ankestyrelsen), www.ast.dk, zu finden ist.

Dies gilt auch bei der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft durch Todesfall in Dänemark.

Ausländische Scheidungen und Sterbeurkunden

Wurde die frühere Ehe durch Scheidung usw. im Ausland aufgelöst, nimmt die Gemeinde Stellung dazu, ob der Nachweis dafür vorgelegt ist, dass die Ehe aufgelöst ist.

Falls die frühere Ehe durch einen Todesfall im Ausland endete, befindet die Gemeinde darüber, ob der Nachweis für den Todesfall vorgelegt wurde. Wenn die frühere Ehe durch den Tod aufgelöst wurde und der Nachlass nicht in Dänemark bearbeitet wird, kann der überlebende Ehepartner eine neue Ehe schließen, selbst wenn die Nachlassauseinandersetzung nicht abgeschlossen ist.

Eine Anleitung bezüglich der Bedingungen für die Anerkennung ausländischer Scheidungen und Sterbeurkunden erhalten Sie bei der Gemeinde oder unter www.ast.dk.

Lassen Sie sich über die Bedingungen für die Anerkennung ausländischer Scheidungen und Sterbeurkunden rechtzeitig beraten!

Dies gilt auch im Falle der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft durch Scheidung oder Tod im Ausland.

Personen unter 18 Jahren

Sind Sie noch keine 18 Jahre alt, muss folgendes vorliegen:

- Die Genehmigung der Gemeinde
- Das schriftliche Einverständnis der Eltern, außer wenn Sie schon früher eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft geschlossen haben oder wenn die Gemeinde Sie von der Einverständnisbedingung befreit hat

Weitere Beratung

Weitere Beratung bezüglich der Trauung und der Prüfung der Ehevoraussetzungen können Sie bei der Gemeinde erhalten.

Die Gemeinde stellt die Formulare zur Verfügung, von denen in dieser Anleitung die Rede ist.

Die Regeln für die Trauung und die dafür geltenden Bedingungen sind im Gesetz über Eingehung und Auflösung der Ehe, in der Eheschließungsverordnung und in der Anleitung für die Bearbeitung von Ehesachen enthalten, die auf der Website des dänischen Sozialbeschwerdeamt, www.ast.dk, zu finden ist.

Gesetz über personenbezogene Daten

Die Gemeinde kann von anderer Seite her Auskünfte einholen (z.B. via CPR), um die eingegangenen Informationen zu überprüfen.

Die Gemeinde registriert die eingegangenen Informationen und reicht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Informationen an andere behördliche Dienststellen weiter.

Auf Wunsch wird die Gemeinde Ihnen mitteilen, welche Informationen über Sie bearbeitet werden. Die Berichtigung verkehrter Informationen können Sie einfordern.

Angaben zu Partner 1

Nachname		
Vor- und Mittelnamen		Personennummer
Eintragungsort der Geburt (Geburtsparrei und Gemeinde)		
Anschrift		
Wohnsitzgemeinde		
Email • Sofern Sie eine Personennummer haben, benutzt de Gemeinde Ihre obligatorische digitale Post		
Telefonnummer • (privat)	Telefonnummer • (Handy)	Telefonnummer • (Arbeitsplatz)
Sind Sie dänischer Staatsangehöriger <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		Falls nein, Staatsangehöriger in:

Frühere Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft

Haben Sie schon früher eine Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft geschlossen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Falls ja, wie wurde die letzte Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft aufgelöst <input type="checkbox"/> Scheidung <input type="checkbox"/> Tod <input type="checkbox"/> Nichtigkeitserklärung
Vollständiger Name des letzten Ehepartners bzw. eingetragenen Partners	

Andere persönliche Umstände

Nach § 3 des Ehegesetzes darf jemand, der sich gemäß § 5 des Betreuungsgesetzes in Betreuung befindet oder gemäß § 6 des Betreuungsgesetzes mit Entzug der rechtlichen Handlungsfähigkeit unter Betreuung steht, ohne Einwilligung des Betreuers nicht die Ehe eingehen. Die Einwilligung kann auf einem speziellen Formular erteilt werden, das bei der Gemeinde erhältlich ist.
Stehen Sie unter Betreuung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
Nach § 6 des Ehegesetzes darf zwischen Verwandten in gerader auf- oder absteigender Linie (z.B. zwischen Eltern und Kindern) sowie zwischen Geschwistern keine Ehe geschlossen werden.
Sind Sie mit der Person, die Sie heiraten wollen, so nah verwandt wie oben beschrieben <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
Nach § 7 des Ehegesetzes darf ohne Genehmigung des Sozialbeschwerdeamtes (Ankestyrelsen) keine Ehe zwischen Personen geschlossen werden, von denen die eine mit einem/einer Verwandten der anderen in gerader auf- oder absteigender Linie verheiratet gewesen ist (z.B. zwischen Schwiegereltern und -kindern).
Sind Sie mit der Person, die Sie heiraten wollen, so nah verschwägert wie oben beschrieben <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
Nach § 8 des Ehegesetzes dürfen Adoptiveltern und Adoptivkinder nicht die Ehe miteinander eingehen, solange das Adoptivverhältnis besteht.
Besteht zwischen Ihnen und der Person, die Sie heiraten wollen, ein Adoptivverhältnis wie oben beschrieben <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja

Namensänderung am Hochzeitstag (digitale Selbstbedienungslösung unter borger.dk)

Ich habe Namensänderung am Hochzeitstag beantragt, sodass der Name aus der Heiratsurkunde hervorgehen wird. Ich habe den Antrag über die digitale Selbstbedienungslösung unter borger.dk geschickt (oder alternativ den Vordruck 'Navneændring på bryllupsdagen' (Namensänderung am Hochzeitstag) ausgedruckt und an meine Wohnsitzparrei bzw. in Sønderjylland an die Geburtskommune geschickt, in der meine Geburt registriert ist) <input type="checkbox"/> den Antrag an die Gemeinde geschickt/ausgehändigt, evtl. gleichzeitig mit dieser Erklärung
--

Angaben zu Partner 2

Nachname		
Vor- und Mittelnamen		Personennummer
Eintragungsort der Geburt (Geburtsparrei und Gemeinde)		
Anschrift		
Wohnsitzgemeinde		
Email • Sofern Sie eine Personennummer haben, benutzt die Gemeinde Ihre obligatorische digitale Post		
Telefonnummer • (privat)	Telefonnummer • (Handy)	Telefonnummer • (Arbeitsplatz)
Sind Sie dänischer Staatsangehöriger <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		Falls nein, Staatsangehöriger in:

Frühere Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft

Haben Sie schon früher eine Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft geschlossen <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Falls ja, wie wurde die letzte Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft aufgelöst <input type="checkbox"/> Scheidung <input type="checkbox"/> Tod <input type="checkbox"/> Nichtigkeitserklärung
Vollständiger Name des letzten Ehepartners bzw. eingetragenen Partners	

Andere persönliche Umstände

Nach § 3 des Ehegesetzes darf jemand, der sich gemäß § 5 des Betreuungsgesetzes in Betreuung befindet oder gemäß § 6 des Betreuungsgesetzes mit Entzug der rechtlichen Handlungsfähigkeit unter Betreuung steht, ohne Einwilligung des Betreuers nicht die Ehe eingehen. Die Einwilligung kann auf einem speziellen Formular erteilt werden, das bei der Gemeinde erhältlich ist.

Stehen Sie unter Betreuung
 Nein Ja

Nach § 6 des Ehegesetzes darf zwischen Verwandten in gerader auf- oder absteigender Linie (z.B. zwischen Eltern und Kindern) sowie zwischen Geschwistern keine Ehe geschlossen werden.

Sind Sie mit der Person, die Sie heiraten wollen, so nah verwandt wie oben beschrieben
 Nein Ja

Nach § 7 des Ehegesetzes darf ohne Genehmigung des Sozialbeschwerdeamtes (Ankestyrelsen) keine Ehe zwischen Personen geschlossen werden, von denen die eine mit einem/einer Verwandten der anderen in gerader auf- oder absteigender Linie verheiratet gewesen ist (z.B. zwischen Schwiegereltern und -kindern).

Sind Sie mit der Person, die Sie heiraten wollen, so nah verschwägert wie oben beschrieben
 Nein Ja

Nach § 8 des Ehegesetzes dürfen Adoptiveltern und Adoptivkinder nicht die Ehe miteinander eingehen, solange das Adoptivverhältnis besteht.

Besteht zwischen Ihnen und der Person, die Sie heiraten wollen, ein Adoptivverhältnis wie oben beschrieben
 Nein Ja

Namensänderung am Hochzeitstag (digitale Selbstbedienungslösung unter borger.dk)

Ich habe Namensänderung am Hochzeitstag beantragt, sodass der Name aus der Heiratsurkunde hervorgehen wird. Ich habe

den Antrag über die digitale Selbstbedienungslösung unter borger.dk geschickt (oder alternativ den Vordruck 'Navneændring på bryllupsdagen' (Namensänderung am Hochzeitstag) ausgedruckt und an meine Wohnsitzparrei bzw. in Sønderjylland an die Geburtskommune geschickt, in der meine Geburt registriert ist)

den Antrag an die Gemeinde geschickt/ausgehändigt, evtl. gleichzeitig mit dieser Erklärung

Angaben zum Trauungsort

Name der Kirche oder des Rathauses	Trauungsdatum
------------------------------------	---------------

Datum und Unterschrift

Die Erklärung muss von jedem Partner persönlich abgegeben und unterzeichnet werden, bevor die Trauung vorgenommen werden kann. Es kann nicht der eine Partner für den anderen unterschreiben, selbst wenn eine Vollmacht vorliegt. **Die Abgabe einer unrichtigen Erklärung kann nach § 163 des Strafgesetzbuches bestraft werden.** Die Erklärung muss gleichzeitig mit der Unterschrift datiert werden. Die Eheerklärung ist bei der Gemeinde spätestens 4 Wochen nach dem Datum der Unterzeichnung einzureichen.

Datum und Unterschrift • Partner 1	Datum und Unterschrift • Partner 2
------------------------------------	------------------------------------